

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Änderung des § 6 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Nach § 31 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage erfolgen die vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, auf die Dauer der Wahlzeit des wählenden Provinziallandtages. Durch die vom Provinzialausschuß in der Sitzung am 5./6. März 1926 beschlossene Wahlordnung ist diese Bestimmung auch für die vom Provinzialausschuß vorzunehmenden Wahlen für anwendbar erklärt worden. Die betreffende Bestimmung lautet:

„§ 1. Auf die vom Provinzialausschuß auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Anordnung vorzunehmenden Wahlen finden, soweit nicht durch Gesetz oder Statut etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 23—31 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 entsprechende Anwendung.“

Die Bestimmung entspricht dem heute anerkannten Grundsatz, daß die Verwaltungskörperschaften, Kommissionen usw., die vom Provinziallandtag und Provinzialausschuß zu bestellen sind, der jeweiligen politischen Zusammenfassung der Wahlkörperschaften möglichst Rechnung tragen sollen und deshalb im Anschluß an die Neuwahl der Wahlkörperschaften gleichfalls neu zu wählen sind.

In der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist über die Dauer des Verwaltungsrats eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen, jedoch ist in § 6 Ziffer 3 der Satzung bestimmt, daß auf die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats die §§ 48—51 der Provinzialordnung entsprechend anzuwenden sind. Bei diesen Paragraphen der Provinzialordnung handelt es sich um die im übrigen aufgehobenen Bestimmungen für die Wahl des Provinzialausschusses, nach denen früher die Wahl auf 6 Jahre erfolgte mit der Maßgabe, daß alle 3 Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter ausschied und durch Neuwahlen ersetzt wurde.

Dementsprechend ist der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bis heute stets auf die Dauer von 6 Jahren gewählt worden. Die letzten Neuwahlen hat der Provinzialausschuß, und zwar jedesmal für die Hälfte der Mitglieder, vorgenommen in seinen Sitzungen vom 4. November 1927 und 15. Februar 1929. Die Wahlzeit der einen Hälfte der Mitglieder läuft also am 3. November 1933 und für die andere Hälfte der Mitglieder erst am 14. Februar 1935 ab.

Um die Wahlperiode des Verwaltungsrats der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt mit der Wahlperiode des Provinzialausschusses in Einklang zu bringen, ist daher zunächst eine Änderung des § 6 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt erforderlich, dahingehend, daß in dem Satz 1 der Ziffer 3 des § 6, welcher lautet:

„Der Verwaltungsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, in welcher die §§ 48—51 der Provinzialordnung entsprechend anzuwenden sind“,

die Worte: „in welcher die §§ 48—51 der Provinzialordnung entsprechend anzuwenden sind“ gestrichen werden. Durch diese Streichung wird erreicht, daß nunmehr der vorerwähnte § 1 der Wahlordnung für die vom Provinzialausschuß vorzunehmenden Wahlen in Verbindung mit dem vorerwähnten § 31 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage auch auf die Wahlen des Verwaltungsrats der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt Anwendung findet, da nunmehr eine anderweitige statutarische Bestimmung, dessen Wirksamkeit der § 1 der Wahlordnung ja mit den Worten „soweit nicht durch Gesetz oder Statut etwas anderes bestimmt ist“ ausdrücklich vorbehalten, nicht mehr besteht.

Weiterhin ist aber noch eine Übergangsbestimmung dahingehend erforderlich, daß, solange infolge der noch laufenden Wahlzeit für die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die Wahlperiode des Provinzialausschusses mit der Wahlperiode des Verwaltungsrats nicht übereinstimmt, etwa erforderlich werdende Neu- und Ersatzwahlen vom Provinzialausschuß nur für die Dauer seiner eigenen Wahlperiode zu tätigen sind. Diese würde z. B. in vorliegendem Falle zu bedeuten haben, daß die Neuwahl zum Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt im Februar 1935 nur für den Rest der Wahlperiode des wählenden Provinzialausschusses, also nur für rund 3 Jahre erfolgt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:
„1. § 6 Ziffer 3 Satz 1 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz erhält folgende Neufassung:

„Der Verwaltungsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.“